

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinien 76/756/EWG, 76/758/EWG und § 49a StVZO;

- Zulässigkeit von Leuchten für Tagfahrlicht

Frage- oder Problemstellung:

Sind Leuchten für Tagfahrlicht, genehmigt nach der ECE-Regelung 87 in der Bundesrepublik Deutschland zulässig?

Ergebnis:

Mit der Änderungsrichtlinie 97/28/EG zur Richtlinie 76/756/EWG wurden die technischen Vorschriften der ECE-Regelung 48 in das EG-Recht übernommen. Nach Anhang II, Nr. 1.6 der Änderungsrichtlinie 97/28/EG entfällt die Bezugnahme auf Fußnote 5¹ zu 6.19 der ECE-Regelung 48 und die betreffende Fußnote wird gestrichen.

Gleichzeitig wurden mit der Änderungsrichtlinie 97/30/EG zur Richtlinie 76/758/EWG Leuchten für Tagfahrlicht in die EG-Vorschriften aufgenommen.

Im Anhang III dieser Vorschrift wird eindeutig hingewiesen, dass für diese Leuchten die Prüfvorschriften der ECE-Regelung 87 anzuwenden sind und die Anbaubedingungen entsprechend der ECE-Regelung 48 gelten.

Aufgrund der Tatsache, dass diese Richtlinien schon lange wirksam sind und die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet war, diese ins nationale Recht zu übernehmen, sind Leuchten für Tagfahrlicht, die der ECE-Regelung 87 bzw. der Richtlinie 76/758/EWG entsprechen und deren Anbaubedingungen den Forderungen der Richtlinie 76/756/EWG genügen, als eine zulässige lichttechnische Einrichtungen im Sinne von § 49a Abs. 1 StVZO anzusehen.

Eine Herstelleranfrage beim Kraffahrt-Bundesamt (KBA) über die Zulässigkeit von Leuchten für Tagfahrlicht, mit dem Ziel eine ABE für den Anbau einer nach ECE R 87 genehmigten Tagfahrleuchte zu erhalten, wurde nach Rücksprache des KBA beim Bundesministerium für Verkehr Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) als zulässig angesehen.

Aufgrund der unterschiedlichen Auffassungen in einzelnen Bundesländern zu diesem Sachverhalt möchte das KBA die Gründe für die Erteilung darlegen und anhand des in der Anlage dargestellten Beispiels über die Inhalte dieser ABE informieren.

Neuerungen gegenüber der bisherigen Verfahrensweise bei nach vorn wirkenden Leuchten sind:

- a) Beim Einschalten der Tagfahrleuchte werden die Schlussleuchten nicht eingeschaltet.
- b) Die Tagfahrleuchte muss automatisch erlöschen, wenn die Scheinwerfer eingeschaltet werden.

¹heute Fußnote 6, Fußnote 5 entsprach dem damaligen Stand der ECE-Regelung 48

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Um auch einen vorschriftsmäßigen Anbau der Tagfahrleuchten entsprechend der ECE-Regelung 48 bzw. 76/756/EWG sicherzustellen, hat das Krafftahrt – Bundesamt die Allgemeine Betriebserlaubnis Nr. xxxxx für den nachträglichen Anbau der nach ECE-Regelung 87 genehmigten Tagfahrleuchten erteilt.

Anlagen: Auszug aus einer ABE für ein Tagfahrleuchten-Anbauset incl. Verwendungsbereich (3 Seiten)

Flensburg, den 15.11.2001
412-642